

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung in der Gemeinde Wettringen durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

zwischen
der Stadt Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Wettringen,
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Tauchergruppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht.

Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Gemeinde Wettringen tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).

§ 2 Alarmierung

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wettringen durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

§ 3

Alarm- und Ausrückeordnung

Die Gemeinde Wettringen ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wettringen passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

§ 4

Hilfsfrist

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

§ 5

Einsatzleitung

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

§ 6

Kosten

- (1) Die Gemeinde Wettringen beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorphaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Wettringen multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.
- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Gemeinde Wettringen erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.

- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs. 2 BHKG von der Gemeinde Wettringen geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Gemeinde Wettringen ab.
- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Gemeinde Wettringen, die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird dann in diesem Falle umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

§ 7 **Haftungsrechtliche Regelungen**

Die Gemeinde Wettringen stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Wettringen stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 8 **Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
- dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
 - die Aufrechterhaltung der Tauchergruppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer

Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wettringen und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Rheine, _____

Wettringen, _____

Stadt Rheine

Gemeinde Wettringen

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Berthold Bültgerds
Bürgermeister